

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Organisation der Ernährungsberatung im
Kanton Aargau**

1. Allgemeines

Organisationen der Ernährungsberatung sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. c des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (SAR 311.121) bewilligungspflichtig. Wird der Betrieb in Form einer juristischen Person geführt (AG, GmbH, Stiftung etc.) ist immer eine Betriebsbewilligung notwendig. Die Betriebsbewilligung wird unter Bezeichnung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson auf den entsprechenden Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie eine örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau, ein Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson sowie Veränderungen im Tätigkeitsgebiet erfordern eine neue Bewilligung. Bei verschiedenen Betriebseinrichtungen sind verschiedene Bewilligungen notwendig.

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine von ihr bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular. Die Unterlagen können als gut leserliche Kopien eingereicht werden, Originale sind nicht nötig. Der Kanton Aargau nimmt dabei Dokumente in Deutsch, Italienisch, Französisch und Englisch entgegen.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung gestattet.

Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und verpflichtet sich, während mindestens 30 % der allgemein üblichen Öffnungszeiten physisch im Betrieb anwesend zu sein (§ 33 Abs. 2 lit. a VBOB). Die gesamtverantwortliche Leitungsperson in Organisationen der Ernährungsberatung muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Ernährungsberaterin bzw. als Ernährungsberater im Kanton Aargau verfügen (§ 26 Abs. 1 lit. c GesG). Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen.

Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Stellvertretung durch eine Fachperson der Ernährungsberatung mit einem anerkannten Diplomabschluss Ernährung und Diätetik sicherzustellen. Bei der Gesuchstellung sind Angaben zur Stellvertretung (aktueller tabellarischer Lebenslauf) zu machen. Es ist auch eine Kopie des Ausbildungsabschlusses der Stellvertretung mit dem Gesuch einzureichen.

2. Erforderliche Informationen für eine Betriebsbewilligung

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:
Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Ernährungsberatung"

- Falls vorhanden: GLN-Nummer (Globale Lokalisations-Nummer)
- Aargauische Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Handelsregisterauszug (falls nach der gewählten Rechtsform der Praxis vorhanden)
- Ein Betriebs- und Leistungskonzept
- Nachweis über die zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt (Organigramm).
- Angaben zu den Räumlichkeiten (Plan), zu erforderlichen Geräten etc.
- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan unterteilt nach Leitung Ernährungsberatung, Fachpersonal Ernährungsberatung und weiteren Mitarbeitenden), inkl. Angaben zur Ausbildung
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson (Kopie des Diploms über den Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik und aktueller Lebenslauf)
- Versicherungsnachweis: Betriebshaftpflichtversicherung

3. Erforderliche Informationen für eine Zulassung zur Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Zulassung als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 35 Abs. 2 lit. e und 36 des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) in Verbindung mit Art. 52c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102).

Für eine effektive Abrechnung muss Ihr Betrieb die geltenden Tarife nach Art. 43ff. KVG benutzen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigt der Betrieb faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer (ZSR-Nummer) für den jeweiligen Kanton der Tätigkeit. Diese Nummer wird nicht vom Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Im Anschluss an die Bewilligungserteilung kann Ihr Betrieb bei der SASIS AG die Abrechnungsnummer beantragen: SASIS AG, Abteilung Register & EDI, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern, zsr@sasis.ch, oder www.sasis.ch.

Am 1. Januar 2022 sind neue Regelungen in Kraft getreten. Neu befinden die Kantone über alle Zulassungsgesuche der OKP-Leistungserbringer zulasten der OKP **in einem formellen Zulassungsverfahren** nach kantonalem Verwaltungsrecht. Im Kanton Aargau kann inskünftig die KVG-Zulassung gleichzeitig mit der Berufsausübungsbewilligung beantragt und bewilligt werden. Die beiden Sachverhalte werden aber unabhängig voneinander geprüft: Die Gutheissung der Berufsausübungsbewilligung verleiht noch keinen Anspruch auf Gutheissung der Zulassung zur Leistungsabrechnung zulasten der OKP - und umgekehrt.

Bislang bestehende OKP-Zulassungen bleiben bestehen und sind von den Änderungen nicht berührt. Änderungen der Tätigkeiten oder im Betrieb sind dem Departement weiterhin zu melden. Die Mutation bewirkt aber auch hier nicht eine Neuprüfung der Zulassung.

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden nebst dem ausgefüllten Formular in Bezug auf die OKP-Zulassung folgende Ausführungen benötigt (es werden auch Kopien bestehender Qualitätssicherungssysteme entgegengenommen):

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- Zugewiesene Rollenprozesse zum Personal (Organigramm) / Qualifikationen des Personals
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente und Wiederaufbereitung, Sterilisationsprozesse
- Führung der Patientinnen- / Patienten-Dossiers: Wie handhabt der Betrieb die Führung, Aufbewahrung, Herausgabe, Archivierung und am Ende die Vernichtung der Patientendaten?
- Bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln:
Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufe zum Umgang mit Patientenreklamationen

- Umgang mit Missstands-Anzeigen durch das Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

Beispiele für ein Qualitätsmanagementsystem:

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/dienste-fuer-fachpersonen/berufsbewilligungen/beispiele-fuer-kurzausfuehrungen-betreffen-okp-zulassung.pdf>

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen.

5. Betriebspflichten

Die Betriebspflichten ergeben sich aus dem GesG und der VBOB.

Die Betriebspflichten haben auch für in Organisationen der Ernährungsberatung tätige Personen Gültigkeit. Insbesondere die Meldung veränderter Betriebsverhältnisse als **Mutation** steht hier im Vordergrund, stellt sie letztlich auch einen Teil der sorgfältigen Berufsausübung dar.

Die Unterlagen für eine Mutation finden Sie unter: www.ag.ch/gesundheitsberufe.

6. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Ernährungsberatung im Kanton Aargau beträgt Fr. 500.-- (§ 30 der kantonalen Gebührenverordnung vom 13. März 2024; GebührV; SAR 662.111). Vorbehalten bleibt die Kostenlosigkeit bei Verfahren nach der Binnenmarktgesetzgebung.

7. Für Fragen

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.